

STÄNDIGE KONFERENZ DER SCHIEDSSTELLENVORSITZENDEN GEM. § 78g SGB VIII IN DEUTSCHLAND

AFET • Bultstr. 5A • 30159 Hannover

Sprecher: Prof. Dr. Peter Schäfer
E-Mail: peter.schaefer@hs-niederrhein.de
Ansprechpartnerin: Julia Hahndorf
Telefon: 0511 / 35 39 91 – 44
E-Mail: hahndorf@afet-ev.de
Datum: 02.10.2024

Stellungnahme der Ständigen Konferenz der Schiedsstellen gem. § 78g SGB VIII zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) vom 16.09.2024

Schiedsstellenfähigkeit des Vertragsrechts nach § 77 SGB VIII für eine ambulante Leistungserbringung

Der Referentenentwurf des Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) sieht keine Neuregelung des Leistungserbringerrechts vor. Damit haben die Erbringer von ambulanten Leistungen nach SGB VIII nach wie vor keine Möglichkeit ihr Leistungsbestimmungsrecht und das rechtliche Postulat des Aushandelns der Verträge auf gleicher Augenhöhe einzulösen. Eine solche gleiche Augenhöhe lässt sich regelmäßig nur mittels Anrufung der Schiedsstelle herstellen. Diese ist nach geltender Rechtslage aber nur für eine (teil-)stationäre Leistungserbringung möglich.

Bei einer Nichtregelung der Schiedsstellenfähigkeit des Vertragsrechts einer ambulanten Leistungserbringung würde insbesondere auch eine deutliche Schlechterstellung von Erbringern „ambulanter“ Leistungen nach § 99 SGB IX eintreten. Nach geltender Rechtslage besteht für das Vertragsrecht dieser Leistungen nach §§ 123 ff. SGB IX eine Schiedsstellenfähigkeit. Diese für ein Funktionieren des Eingliederungshilfe- bzw. Kinder- und Jugendhilferechts notwendige Schiedsstellenfähigkeit würde verloren gehen.

STÄNDIGE KONFERENZ DER SCHIEDSSTELLENVORSITZENDEN GEM. § 78g SGB VIII IN DEUTSCHLAND

Die Ständige Konferenz der Schiedsstellen gem. § 78g SGB VIII hatte bereits mit Stellungnahme vom 02.11.2021 hinsichtlich des Finanzierungsrechts nach dem SGB VIII eine Schiedsstellenfähigkeit des Vertragsrechts für ambulante Leistungen mit folgenden Worten vorgeschlagen:

„So begrüßen wir einerseits die Konkretisierung in § 77 SGB VIII mit dem KJSG, haben aber zugleich die Sorge, dass die fehlende Schiedsfähigkeit der Regelung in der Praxis zu einer mangelhaften Umsetzung führen wird. Bei Streit müssten die Parteien vor Gericht gehen, anstatt auf die Schiedsstellen als kompetente Verhandlungshelfen zugreifen zu können. Der so wichtige und wachsende Bereich der ambulanten Leistungen muss an dieser Stelle ,ohne Not hinken“

(Stellungnahme der Ständigen Konferenz der Schiedsstellen gem. § 78g SGB VIII vom 02.11.2021 zur Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes).

Dieser Vorschlag hat vor dem Hintergrund der intendierten Zusammenführung der Eingliederungshilfe an erheblicher Bedeutung gewonnen. Daher hält die Ständige Konferenz der Schiedsstellen gem. § 78g SGB VIII nachdrücklich (erneut) die Normierung der Schiedsstellenfähigkeit des Vertragsrechts nach § 77 SGB VIII bei adäquater Berücksichtigung gegebenenfalls anzupassender personeller und sachlicher Ressourcen der Schiedsstellen für erforderlich.

Einheitliche Gerichtsbarkeit

Die mit Art. 3 des Referentenentwurfs des IKJHG vorgesehene Neuregelung der abdrängenden Sonderzuweisung des § 51 SGG würde dazu führen, dass im Einzelfall Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII sowohl der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte als auch der Sozialgerichte unterliegt. Eine solche „doppelte Zuständigkeit“ würde die Praxis vor besondere Schwierigkeiten stellen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Gerichtszweige teilweise differierende Rechtsauffassungen einnehmen (z.B. zur Rechtsfrage des Bestehens eines Beurteilungsspielraums, s. hierzu etwa Kühl/Stöltzing in NZS 2023, 241 ff. mit Verweis auf BSG, 19.5.2022, B 8 SO 13/20 R; s. hierzu auch Lange in ZKJ 2023, 343).

Die Ständige Konferenz der Schiedsstellen gem. § 78g SGB VIII empfiehlt daher nachdrücklich einen einheitlichen Rechtsweg. Für Rückfragen oder Konsultationen steht die Ständige Konferenz der Schiedsstellen gem. § 78g SGB VIII mit ihrer Expertise gerne zur Verfügung.